

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 10 (1912-1913)

**Heft:** 10

**Rubrik:** Mitteilungen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

teilhaftig geworden sein. Doch sind in dieser Zahl die Ferienversorgungen der Städte Biel und namentlich Bern nicht inbegriffen.

In den letzten Jahren ist eine erhebliche Zunahme dieser wertvollen Fürsorge an schwächlichen Kindern festzustellen. Es wird hier ein gut Stück Arbeit im Kampf gegen Verarmung, Not und Tuberkulose geleistet. Fast noch höher einzuschätzen ist aber der Sonnenschein der Freude und der geistigen Erquickung, der dabei in manches sonst trübe Kinderleben fällt. A.

— Stadtberneische Zünfte. Bekanntlich führen die 12 stadtberneischen Zünfte eigene Armen- und Vormundschaftspflege, und zwar ist ihre Fürsorge eine anerkannt sorgfältige. Mehrere Zünfte haben sich nun mit Rücksicht auf die Neuerungen des Zivilgesetzbuches neue Reglemente gegeben. — Vor uns liegt dasjenige der Gesellschaft zum Mohren. Wir erwähnen daraus nur die Bestellung eines Amtsvormundes zur Führung von Vormundschaften, für die keine geeigneten Vormünder vorhanden sind. Ferner alle Bestimmungen, die die Armenpflege angehen, so z. B. den Art. 76: „Die größte Sorgfalt ist auf zweckmäßige Auswahl der Kostorte, Schulen, Lehrmeister und Lehrmeisterinnen zu verwenden. Es ist hiebei weniger auf die Kosten, als darauf zu sehen, daß die Kinder das Vorbild christlicher Gesinnung und Sittlichkeit, von Fleiß und Sparsamkeit vor sich haben, und daß sie eine ihren Anlagen entsprechende Tüchtigkeit erwerben.“ — Solange die stadtberneischen Zünfte diese Maxime hochhalten, werden sie ihr Existenzrecht behalten. A.

**Solothurn.** Erziehungs pflicht der Eltern und Schutzmaßnahmen der Behörden (Z. G. B. Art. 275 und 276; 283 und 284). Einem zirka 9 Jahre alten Knaben mußte das linke, vollständig erblindete Auge entfernt, das rechte gefährdete Auge operiert werden. Wegen der äußersten Schonungsbedürftigkeit dieses kranken Auges empfahl der Arzt Unterbringung des Knaben in einer Blindenerziehungsanstalt; dieselbe erfolgte auch im Einverständnis mit den Eltern, nachdem ein Versuch mit dem Besuch der Gemeindeschule nicht befriedigt hatte. Anläßlich einer Erkrankung (Unterkiefergeschwulst) nahmen die Eltern den Knaben, angeblich nur vorübergehend, wieder zu sich, weigerten sich dann aber, ihn in die Anstalt zurückzubringen, da ein anderer Augenarzt die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anstaltsversorgung verneint hatte und sie den Knaben bei sich zu behalten wünschten.

Die zuständige Vormundschaftsbehörde verfügte nun aber gestützt auf einen eingehenden Bericht des erstbehandelnden Arztes nach Maßgabe der Art. 275, 276 und 283 Z. G. B. und § 86 des kantonalen Einführungsgesetzes, daß der Knabe wieder der Blindenerziehungsanstalt zu übergeben sei. Dieser ärztliche Bericht lautet für den Patienten pessimistisch; darnach könnte der Knabe momentan bei äußerster Aufopferung des Lehrpersonals in einer Spezialklasse unterrichtet werden; die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung müsse aber bei der Erziehung berücksichtigt werden, weshalb die Unterbringung des Knaben in einer Spezialanstalt durchaus geboten sei. Gegen den Beschuß der Vormundschaftsbehörde führte der Vater des Knaben beim zuständigen Oberamt und, als dieses den Entschied der Vorinstanz bestätigte, beim Regierungsrat Beschwerde. Er berief sich vorab darauf, daß der zweitkonsultierte Spezialarzt von einer Anstaltsversorgung abgeraten habe, weil der Knabe imstande sei, die gewöhnliche Schule oder aber sicher eine Spezialklasse zu besuchen; überdies erklärte sich der Vater aber bereit, den Knaben vorsorglich zu Hause die Blindenschrift erlernen zu lassen. Sodann machte die Beschwerde insbesondere geltend, daß die Verbringung in eine Blindenanstalt nur dann behördlich angeordnet und die elterliche Gewalt nur dann ersezt werden könne, wenn die Eltern ihre

Kinder vernachlässigen oder verwahrlosen lassen; es liege aber kein Nachweis vor, daß die Eltern nicht imstande oder nicht gewillt seien, dem Knaben die nötige Erziehung angedeihen zu lassen; nicht aus Nachlässigkeit oder Mangel an Pflichtgefühl, sondern im wohlverstandenen Interesse des Knaben, um ihn im Elternhause erziehen zu können, hätten sich die Eltern einer weiteren Anstaltsversorgung widergesetzt.

Angesichts der widersprechenden ärztlichen Urteile wurde amtlich ein Obergutachten eingeholt; der Oberexperte erklärte die Frage, ob der betreffende Knabe in einer Blindenanstalt versorgt werden müsse, in gegenwärtigem Moment verneinen zu können; die Sehschärfe des vorhandenen Auges genüge den Anforderungen der Schule, wenn gewisse Vorsichtsmaßregeln in bezug auf Platzanweisung und Haltung beobachtet werden. Die Prognose sei gegenwärtig nicht derart, daß eine Anstaltsversorgung gegen den Willen der Eltern begründet wäre.

Angesichts dieses Tatbestandes zog der Regierungsrat in seinem Rerurserntſchreide vom 11. März 1913 in Erwägung:

Es handelt sich zunächst nicht um die Entziehung der elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 285 Z.G.B. und §§ 89 und 90 E.G., sondern um eine Verfügung der zuständigen Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 283 in Hinsicht auf Art. 275 Abs. 2 und 276 Abs. 2 des Z.G.B. und § 86 des E.G., gegen die gemäß § 131 des E.G. Beschwerde geführt werden kann. Ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern nach Art. 283 liegt aber schon dann vor, wenn die Eltern einem körperlich oder geistig gebrechlichen Kinde nicht eine seinem Zustande angemessene Ausbildung verschaffen, gleichgültig ob dieses Versäumnis auf Böswilligkeit oder Unkenntnis zurückzuführen ist; sie liegt auch vor, wenn, wie es im vorliegenden Falle zuzutreffen scheint, sehr ehrenwerte Gefühle den Grund der Weigerung bilden. Es braucht keine Verwahrlosung oder Vernachlässigung und kein Versagen der elterlichen Gewalt vorzuliegen, wie beim Entzug der elterlichen Gewalt; maßgebend für spezielle Vorkehren im Sinne von Art. 283 Z. G. B. und § 86 E.G., die nicht einen Entzug der elterlichen Gewalt bedeuten, ist einzig der Gesichtspunkt des Interesses des Kindes in Hinsicht auf Gegenwart und Zukunft. Sobald also feststeht, daß es im offensabaren Interesse des Kindes liegt, ihm eine besondere Ausbildung zu teilen werden zu lassen, ist eine vormundschaftliche Verfügung, wie die hier in Frage stehende, zu schützen, auch wenn keinerlei Vernachlässigung seitens der Eltern konstatiert ist und dieselben aus durchaus respektablen Gründen gegen eine Trennung vom Kinde sich auflehnen.

Im Sinne dieser Ausführungen ist hier somit lediglich zu untersuchen, ob die angeordnete Anstaltsversorgung im Interesse des Knaben notwendig ist und ob eine Unterlassung derselben eine Gefahr für das noch vorhandene Augenlicht und für die hinsichtlich der Zukunft des Knaben erforderliche Ausbildung bedeuten würde. Da der Arzt, der den Knaben operiert, behandelt und zuerst be-gutachtet hat, diese Frage entschieden bejaht, mußten die Vorinstanzen im Sinne der erlassenen Verfügung beschließen. Nachdem aber aus fachärztlichen Kreisen gegenteilige Äußerungen bekannt geworden und auch eine amtlich angeordnete Oberexpertise durch einen Spezialarzt das gegenteilige Resultat, daß der Knabe zur Zeit ohne Gefahr die öffentliche Schule besuchen könne und einer speziellen Anstaltsbehandlung nicht bedürfe, ergeben hat, kann der angefochtene Beschuß der Vormundschaftsbehörde und des Oberamts nicht aufrecht erhalten werden. Die Eingriffe in die Rechtsphäre der Eltern dürfen nicht leicht genommen werden; es darf nur dann zu diesem Mittel gegriffen werden, wenn die Notwendigkeit im Interesse des Kindes sich in bestimmter Weise geltend macht, und im Zweifelsfall muß im Sinne des Verfügungsrechtes der Eltern entschieden wer-

den. Es muß aus diesen Gründen, gestützt auf die jetzige Altenlage und insbesondere auf das Gutachten des Oberexperten, der *Nefurs begreundet erklärt* und die Verfügung der Anstaltsversorgung aufgehoben werden.

Mit Rücksicht auf die auch vom Oberexperten zugegebene Möglichkeit einer Verschlimmerung wurde indessen das Verbleiben des Knaben bei den Eltern und in den öffentlichen Schulen an Vorbehalt geknüpft; einmal soll der Knabe unter Beobachtung der vom Arzte vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln die Spezialklasse der betreffenden Gemeindeschule besuchen; sodann soll er vorsorglich neben dem allgemeinen Schulunterricht die Blindenschrift erlernen, und endlich soll der Bormundschaftsbehörde von den Schulbehörden berichtet werden, sobald sich im Unterricht Schwierigkeiten ergeben oder eine Verschlimmerung der Sehkraft sich geltend macht.

— *Armenasylangelegenheit.* Das Armenfürsorgegesetz vom 17. November 1912 hatte die Frage offen gelassen, ob das Armenasyl (event. die Asyle) vom Staate oder unter seiner finanziellen Mitwirkung von den Bürgergemeinden zu errichten und zu leiten sei. Am 3. Mai hatte nun eine Delegiertenversammlung der letztern einstimmig beschlossen, an ihrem seit 14 Jahren ventilierten Projekt festzuhalten und den Kantonsrat in einer Eingabe zu ersuchen, er möchte dieses Projekt — Bau des Asyls durch eine nach Art. 678 ff. des Obligationenrechtes organisierte Genossenschaft von Bürgergemeinden — gutheißen. Dies ist am 14. Mai geschehen, und seither hat die mit der weitern Förderung der Angelegenheit betraute bisherige Asylkommission eine Subkommission von 7 Mitgliedern eingesetzt, welche in den nächsten Tagen eine Konkurrenzaukschreibung zur Erlangung von Liegenschaftsofferten erlassen wird. Inzwischen arbeitet die Asylkommission auch einen Statutentwurf aus, auf Grund dessen dann die definitive Konstituierung der Genossenschaft erfolgen wird.

— *Der Kantonalverband der Armenerziehungsvereine* hat am 9. Juni in Balsthal die erste diesjährige Delegiertenversammlung abgehalten. Aus dem Berichte pro 1912 ging hervor, daß sich die Mitgliederzahl von 4287 auf 4427 vermehrt hat und die Gesamtzahl der Pfleglinge um 32, so daß sie am Ende des Jahres 1912 628 betrug gegen 604 im Vorjahr. Die Einnahmen sind von 78,247 Fr. auf 80,811 Fr., die Ausgaben von 65,889 Fr. auf 73,415 Fr. gestiegen. Nach Anhörung eines orientierenden Referates des Herrn Lehrer H. Probst in Solothurn beschloß die Versammlung, die Initiative zur Gründung einer kantonalen Knabenwaisenanstalt zu ergreifen und zur Förderung der Angelegenheit eine Kommission einzusetzen; bis zum 15. Juli soll jede Sektion einen Vertreter bestimmen, und das Department des Armenwesens soll eingeladen werden, einen Vertreter des Staates zu bezeichnen.

St.

### Literatur.

**L'Assistance par l'Eglise.** Rapport présenté à l'Assemblée générale des Conseils de l'Eglise nationale protestante de Genève le 1<sup>er</sup> Décembre 1912 par Edmond Boissier. Bureau du Consitoire, 1 Taconnerie, Genève. 15 p.

Der sehr lesenswerte Vortrag bezieht sich lediglich auf die Verhältnisse Genfs. Die Frage, ob die Kirche nach ihrer Trennung vom Staate und angesichts der vielen neutralen staatlichen und privaten Hilfsinstitutionen, auch noch die Pflicht zur Unterstützung habe, wird entschieden bejaht. Sie soll sich aber auf die protestantischen Armen beschränken und — sehr richtig! — bei Unterstützung von Ausländern die vom wohlverstandenen nationalen Interesse gebotene Klugheit walten lassen. Die umliegenden christlichen Nationen dürfen nicht durch die Wohltätigkeit der Genfer Kirche ihrer Pflichten gegen ihre in Genf wohnenden Angehörigen ganz oder teilweise entbunden werden. Was die Organisation der kirchlichen Armenpflege Genfs anlangt, so postuliert der Ver-